

## **Neufassung der Entgeltordnung des Technikmuseum Magdeburg**

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am xx.xxxx.xxxx folgende Neufassung der Entgeltordnung Technikmuseum Magdeburg beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt das Technikmuseum Magdeburg als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Entgelte gemäß den Entgelttarifen zur Entgeltordnung für das Technikmuseum (Anlage 1) erhoben.

### **§ 2 Entgeltpflicht**

Für die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eines Teils der öffentlichen Einrichtung sowie den Besuch einer öffentlichen Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Für den Besuch und die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Tariftabelle erhoben, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Abweichungen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Das Entgelt wird regelmäßig vor der Veranstaltung oder dem Eintritt fällig. Abweichungen bedürfen der Vertragsform.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gez.  
Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg